

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in Herr Mosmann
Telefondurchwahl: 07744 532-30
E-Mail: mosmann@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/nu
Datum: 13.12.2021

Während der Sitzung ist Maskenpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

Sitzung des Gemeinderates Nr. 16/2021
am Montag 20.12.2021 um 18.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Besucher bzw. Teilnehmer an der Gemeinderatssitzung das gesetzliche Abstandsgebot nach der Corona-Verordnung des Landes und die einschlägigen Hygienestandards einhalten müssen.

Hinweis

*Wir möchten auf die neue Corona-Verordnung verweisen, nach der alle Teilnehmenden sowie alle Besucherinnen und Besucher in der Alarmstufe die **3G Regelung** einhalten müssen. Somit kann der Zutritt zur Sitzung nur geimpften, genesenen oder getesteten Personen (negativen Antigentestnachweis, nicht älter als 24 Stunden oder negativen PCR-Testnachweis, nicht älter als 48 Stunden) gestattet werden.*

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Pfaffenholzstraße 26“, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen hier:	143/21

	a) Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und zur Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO b) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
3)	Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten, 6 Carports und 14 Stellplätze auf Grundstück Flst. Nr. 2569, Untere Breite 15, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen	144/21
4)	Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses und einer Garage auf Grundstücken Flst. Nrn. 2063 und 2064, Kaaweg 5, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen	145/21
5)	Bauvoranfrage Nutzungsänderung zum Einbau eines Dorfladens auf Grundstück Flst. Nr. 2248, Steinastraße 50, Gemarkung Stühlingen	146/21
6)	Neubau einer baurechtlich verfahrensfreien Fertiggarage auf Grundstück Flst. Nr. 2465, Obere Sommerhalde 18, Gemarkung Stühlingen hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Krumme Furche“	147/21
7)	Kenntnisgabeverfahren Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Grundstück Flst.Nr. 453, Talblick 14, Gemarkung Stühlingen-Wangen	148/21
8)	Bauantrag zum Anbau Garage mit Aufstockung an das best. Gebäude auf Grundstück Flst.Nr. 79, Sparenbergstraße 4, Gemarkung Stühlingen-Wangen	149/21
9)	Auswirkungen der November-Steuerschätzung 2021	Ratsinfo
10)	Vorstellung und Beratung Haushalt 2022 Hoheitsbereich	Ratsinfo
11)	Vorstellung und Beratung Haushalt 2022 Eigenbetrieb Wasserversorgung	Ratsinfo
12)	Vorstellung und Beratung Haushalt 2022 Eigenbetrieb ZIS	Ratsinfo
13)	Beschlussfassung über die Anträge der Fraktionen zum Haushaltsplan 2022	150/21
14)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spenden laut Spenderliste für Überschwemmung Grimmelshofen	151/21
15)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von der Firma Zwirner an der Wutach an die Feuerwehr Abt. Stühlingen	152/21

16)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Utz Matthias	153/21
17)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Kehl Marianne für die Feuerwehr Abt. Schwaningen	154/21
18)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Warimex Waren-Import Export Handels GmbH	155/21
19)	Sonstiges	
20)	Bekanntgaben	
21)	Anregungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Würth
stellv. Bürgermeisterin

Hinweis:

Auf die Regelungen gem. § 18 Gemeindeordnung (Ausschluss wegen Befangenheit) wird hingewiesen. Die Gemeinderatsmitglieder haben evtl. Befangenheitsgründe von sich aus mitzuteilen.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 143/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		☐	☐	☐	☐
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		☐	☐	☐	☐
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		☐	☐	☐	☐
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021	☐	☐	☐	Be
Verhandlungsgegenstand: Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Pfaffenholzstraße 26“, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen hier: a) Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und zur Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO b) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1. Der Gemeinderat beschließt, die Aufstellung des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Pfaffenholzstraße 26, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen“, im Regelverfahren gemäß § 30 Abs. 2 BauGB einzuleiten. 2. Für den im Abgrenzungsplan vom 04.11.2021 dargestellten Bereich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. 3. Der Gemeinderat billigt den als Anlage vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Pfaffenholzstraße 26, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen“. 4. Der Gemeinderat beschließt, den Vorentwurf des Bebauungsplans zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.							

Sachvortrag:

I. Anlass zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 12 im Ortsteil Stühlingen-Grimmelshofen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage für den Eigenbedarf. Da sich dieser Grundstücksteil im baurechtlichen Außenbereich befindet bedarf es einer eindeutigen Regelungsgrundlage für die Entwicklung als Baufläche.

II. Ziele und Zwecke der vorhabenbezogenen Bebauungsplanaufstellung

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erschließung des Grundstücks und die Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus mit Garage geschaffen werden.

III. Flächennutzungsplan

Gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen kann das Grundstück als entwickelt angesehen werden.

IV. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 12 im Ortsteil Stühlingen-Grimmelshofen, Pfaffenholzstraße, gemäß Planeintrag.

V. Im Bebauungsplan sind folgende Festsetzungen vorgesehen (Auszug):

Art der baulichen Nutzung:	Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.
Maß der baulichen Nutzung:	Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch die Eintragung der überbaubaren Fläche im Plan und der Zahl der Vollgeschosse mit maximal III (drei) als Höchstgrenze.
max. zulässige Höhen:	Die maximale Höhe der Gebäude wird gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil durch die zulässige Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) festgelegt
Bauweise:	Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig ist ausschließlich ein Einzelhaus.
Umweltbelange:	Eine erforderliche Umweltprüfung wird durchgeführt und die umweltrelevanten Belange in einem Umweltbericht dargelegt
Erschließung:	Erfolgt über die Pfaffenholzstraße (ohne weiteren Ausbau!)

VI. Weiteres Vorgehen

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahren wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den „Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Pfaffenholzstraße 26, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen“, aufzustellen, den Vorentwurf zu billigen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Aufstellung des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Pfaffenholzstraße 26, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen“, im Regelverfahren gemäß § 30 Abs. 2 BauGB einzuleiten.
2. Für den im Abgrenzungsplan vom 04.11.2021 dargestellten Bereich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
3. Der Gemeinderat billigt den als Anlage vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Pfaffenholzstraße 26, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen“.
4. Der Gemeinderat beschließt, den Vorentwurf des Bebauungsplans zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung vom 15.11.2021

	Stadt Stühlingen Landkreis Waldshut	
ENTWURF Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) „Pfaffenholzstraße 26“ in Stühlingen-Grimmelshofen		
INHALTSANGABE:		
I. SATZUNG		
II. BEGRÜNDUNG		
1. räumlicher Situation		
2. planungsrechtlicher Situation		
3. Projektbeschreibung		
4. Ziele und Zwecke der Bauleitplanung		
5. Auswirkung der Planung		
6. Umweltverträglichkeit/FFH-Vorprüfung		
III. FESTSETZUNGEN		
A. Planungsrechtliche Festsetzungen		
B. Örtliche Bauvorschriften		
C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise		
IV. PLANTEIL		
- Übersichtslageplan M 1: 1.000, Blatt 1		
- Flächennutzungsplan vom 13.05.1986 – Auszug, Blatt 2		
- zeichnerische Festsetzungen Lageplan M 1: 500, Blatt 3		
V. ANLAGE		
- Begründung zum Bebauungsplan vom 04.11.2021 vom Büro Biechele sowie Darstellungen zum Bauantrag mit Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, erstellt vom Büro Gut, Hüfingen, vom 15.09.2021 (Anlage 1)		
-Umweltbericht (Anlage 2) NN		
-Pflanzliste (Anlage 3)		
VI. VERFAHRENSÜBERSICHT UND AUSFERTIGUNG		
Status: Aufstellungsbeschluss		

I. Satzung

SATZUNG über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pfaffenholzstraße 26“ der Stadt Stühlingen

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Pfaffenholzstraße 26“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften

1. Baugesetzbuches in der letztgültigen Fassung -- BauGB;
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der letztgültigen Fassung -- BauNVO;
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) in der letztgültigen Fassung -- PlanZV;
4. Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) in der letztgültigen Fassung -- BNatschG;
5. Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der letztgültigen Fassung -- LBO;
6. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der letztgültigen Fassung -- GemO BW.

und aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

in öffentlicher Sitzung am xxxxxxxxxxxxxxxx als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 04.11.2021 (Blatt 3) maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung. Betroffen ist ausschließlich das Grundstück Flst. Nr. 12 mit einer Größe von 2.300,00 m².

§ 2

Bestandteile der Satzung

(1) Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht aus:

1. Lageplan – zeichnerische Festsetzungen (Blatt 3) vom 04.11.2021
2. Bebauungsvorschriften (textliche Festsetzungen Ziff. III/ A)
- 3) Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.11.2021 vom Büro Biechele (Anlage 1)

(2) Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften besteht aus:

1. Gemeinsamer zeichnerischer Teil/zeichnerische Festsetzungen (Blatt 3) vom 04.11.2021
2. Örtliche Bauvorschriften (textliche Festsetzungen Ziff. III/ B)
3. Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.11.2021 vom Büro Biechele sowie Darstellungen zum Bauantrag mit Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, erstellt vom Büro Gut, Hüfingen, vom 15.09.2021 (Anlage 1)

(3) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise:

gemäß Ziff. III/C

(4) Beigefügt sind:

- Übersichtslageplan M 1: 1.000, Blatt 1
- Flächennutzungsplan vom 13.05.1986 (Auszug), Blatt 2
- zeichnerische Festsetzungen Lageplan M 1: 500, Blatt 3
- Begründung zum Bebauungsplan vom 04.11.2021 vom Büro Biechele sowie Darstellungen zum Bauantrag mit Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, erstellt vom Büro Gut, Hüfingen, vom 15.09.2021 (Anlage 1)
- Umweltbericht vom xxxxxxxxxx (Anlage 2)
- Pflanzliste (Anlage 3)

§ 3

Verstöße

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans sowie die textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Stühlingen übereinstimmen.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

In Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung am

Stühlingen, den

(Siegel)

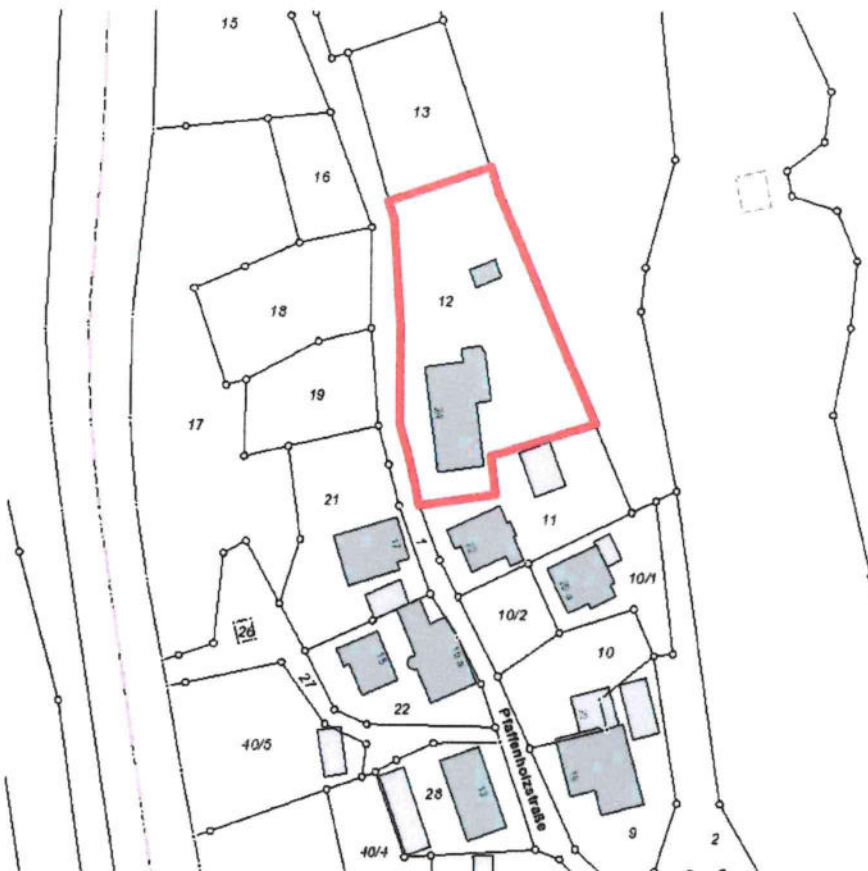
Bürger
Bürgermeister

→ siehe Anlage 1

mit:

1. räumlicher Situation
2. planungsrechtlicher Situation
3. Projektbeschreibung
4. Ziele und Zwecke der Bauleitplanung
5. Auswirkung der Planung
6. Umweltverträglichkeit/FFH-Vorprüfung

Der nachfolgende Kartenausschnitt stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans dar:



Aufgestellt:

Stadt Stühlingen, 15.11.2021

III. Bebauungsvorschriften

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pfaffenholzstraße 26“
in Stühlingen-Grimmelshofen im Bereich des Grundstückes Flst. Nr. 12,
Gemarkung Grimmelshofen.

In Ergänzung der Planzeichnung (Blatt 3) werden nachfolgende
Bauvorschriften getroffen:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

B. Örtliche Bauvorschriften

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO

1.1) Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan
wird als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2) Gemäß § 1 (6) BauNVO i.V.m. § 4 BauNVO sind Tankstellen, Anlagen für
Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie der
Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften auch als
Ausnahmen nicht zulässig. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können als
Ausnahme zugelassen werden.

1.3) Private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind außerhalb der
Baugrenzen anzulegen:

- zur landschaftlichen Einbindung und zur Gebietsgliederung,
- mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft.

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 19 BauNVO

2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch die Eintragung
der überbaubaren Fläche im Plan (Blatt 3) und der Zahl der Vollgeschosse mit
maximal III (drei) als Höchstgrenze.

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird gemäß Darstellung im zeichnerischen
Teil durch die zulässige Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) festgelegt. Die Angaben
erfolgen in Meter über dem vorhandenen Gelände talseits. Gemessen wird im Mittel
der beiden talseitigen Gebäudeeckpunkte.

2.3) Gemäß Planeintrag wird die zulässige Anzahl der Wohneinheiten (WE) auf maximal zwei WE pro Wohngebäude festgesetzt.

3. Stellung der Gebäude/Bauweise

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1) Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig ist ausschließlich ein Einzelhaus.

3.2) Die Stellung des Gebäudes erfolgt gemäß Planeintrag (Plan Blatt 3).

4. Abstandsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 2a BauGB

Der festgesetzte Mindestabstand zum Bestandsgebäude Haus-Nr. 24 erfolgt gemäß Planeintrag (Plan Blatt 3).

5. Überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23 (3) BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß Planeintrag (Plan Blatt 3) bestimmt. Nebenanlagen von geringer Größe (z.B. Aufzüge) dürfen durch Anbau an das Hauptgebäude auch geringfügig über die Baugrenze hinausragen.

6. Abmessungen/Größe

gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO

Die Festsetzung des Maßes für die Größe, Breite und Tiefe des Baugrundstücks erfolgt durch Planeintrag (Plan Blatt 3).

7. Aufschüttungen, Abgrabungen

gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB

7.1) Soweit erforderlich sind im Bereich der Erweiterung der überbaubaren Fläche (Blatt 3) Geländeänderungen bis 3,00 m durch-Abtrag an der Bergseite-zulässig. Aufgrund der Hanglage kann die Ausführung zu bautechnischen Erschwernissen führen.

Dabei sind die natürlichen Geländeverhältnisse und die Höhenlagen des Nachbargrundstücks zu berücksichtigen und möglichst anzugleichen. Der Eingriff ist so gering wie möglich zu halten. Die Geländeverhältnisse zur Straße oder zu den Nachbargrundstücken dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

7.2) Soweit erforderlich wird im Bereich der Eingriffe in das Hanggefüge zur Vermeidung von Hangrutschungen eine objektbezogene geologische Baugrunduntersuchung (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Baugrubensicherung) durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Die Umsetzung ist bauseits zu veranlassen. Eine Ausfertigung ist der Stadt mit dem Bauantrag vorzulegen.

7.3) Die Höhen- und Geländeverhältnisse sind im Bauantrag im Schnitt und in den Ansichten mit Anschluss der Nachbargrundstücke nachzuweisen.

8. Zulässigkeit von Vorhaben

gem. § 12 Abs. 3a BauGB

Im Rahmen der baulichen Nutzung des festgesetzten WA sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Gebäude/Dachform-Dachneigung-Material

gem. § 74 (1) Nr. 1 LBO

1.1) Die Festsetzung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen erfolgt durch Planeintrag im Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.11.2021 vom Büro Biechele sowie Darstellungen zum Bauantrag mit Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, erstellt vom Büro Gut, Hüfingen, vom 15.09.2021 (Anlage 1).

1.2) Aufgrund der Gefahr von Schwermetalleinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser sind unbeschichtete Metallplatten aus den Materialien Kupferblech, verzinktes Blech oder Titanzinkblech für Fassaden oder Überdachungen nicht zulässig.

2. Gebäudehöhe

gem. § 74 (1) Nr. 1 LBO

Es gilt die unter A. 2.2) festgelegte Regelung.

Hinweis: Bei Bauanträgen für Einzelbauvorhaben ist der vorhandene und künftige Geländeverlauf in den Schnitten darzustellen.

3. Oberflächengestaltung der Gebäude

gem. § 74 (1) Nr. 1 LBO

3.1) Glänzende und stark reflektierende Materialien (z.B. polierte Bleche, etc.) sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude nicht zugelassen, ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

3.2) Großflächige Glasfassaden sind in das Gebäude zu integrieren. Grelle Farben oder Neonfarben sind unzulässig.

3.3) Im Übrigen ist das Gebäude in Gestaltung, Material und Farbe auf die Umgebungsbebauung abzustimmen und soll sich entsprechend einfügen. Dies soll im Bauantrag erläutert werden.

4. Stützmauern

gem. § 74 (1) Nr. 1 und Nr. 3 LBO

4.1) Die Errichtung von notwendigen Stützmauern ist bergseitig bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Der Standsicherheitsnachweis ist in Abhängigkeit des geologischen Gutachtens nachzuweisen.

4.2) Größere Höhenunterschiede bis zu 3,00 m maximal bezogen auf die EFH sind durch Abböschungen auf dem eigenen Grundstück oder durch Stützmauern auszugleichen. Größere Höhenunterschiede können durch Abtreppungen überwunden werden. Die ebenen Flächen zwischen den Böschungsterrassen müssen eine Breite von mind. 1,50 m aufweisen und sind zu begrünen. Stützmauern sind senkrecht herzustellen, zu begrünen, in Naturstein oder mit Natursteinverblendung auszuführen. Der horizontale Abstand zwischen zwei Mauersprüngen muss mindestens 1,50 m betragen. Die Stützmauern und deren Gründung sowie Böschungen sind im Bauantrag darzustellen.

5. Anforderungen an die Gestaltung der unbebauten Flächen

gem. § 74 (1) Nr. 3 LBO

5.1) Unbebaute Freiflächen sind nach der Erstellung der Gebäude und Anlagen als Pflanzflächen oder Rasenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzungen haben sich an der Pflanzliste (Anlage 3) zu orientieren.

5.2) Befestigte Terrassenflächen/ Freisitzflächen sind im Bauantrag darzustellen. Sie sind an die bestehende Bebauung anzugleichen.

5.3) Neupflanzung von drei Obstbäumen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) auf den verbleibenden Freiflächen. Diese sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Ersatz-Obstbaumpflanzungen gleicher Güte zu ersetzen. Freiwillige weitere Pflanzungen von Obst-, Nuss- oder anderen fruchttragenden einheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß 5.1) sind möglich.

6. Stellplätze und Garagen/Carports

gem. § 74 (2) LBO

6.1) Die Stellplatzverpflichtung für jede Wohnung wird auf zwei Stellplätze erhöht.

6.2) Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem privaten Grundstück zu errichten und auch außerhalb der überbaubaren Flächen an der West- und Südseite des Baufensters zulässig.

6.3) Garagen (auch Carports) sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

7. Abwasser / Ableitung von Regenwasser

gem. § 74 (3) Nr. 2 LBO

7.1) Die anfallenden Abwässer (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) sind an die öffentliche Kanalisation (Mischsystem) anzuschließen. Es ist aber im Bauantragsverfahren zu prüfen, ob nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswässer dezentral durch Versickerung beseitigt werden können.

7.2) Für die Dachabflüsse sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von maximal 0,5 Liter/Sekunde an eine Überlaufleitung abgegeben wird. Dies ist im Bauantragsverfahren entsprechend zu berechnen und darzustellen.

Stühlingen, den

(Siegel)

Bürger
Bürgermeister

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

gem. § 9 (4) und (6) BauGB

1. Hinweise zur Planvorlage

Mit dem Bauantrag sind folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

1.1) Querschnitt des Gebäudes mit natürlicher (vorhandener) und geplanter Geländelinie

und den geplanten bzw. vorhandenen Straßenhöhen. Die Schnitte sind jeweils entlang

den mit der Geländeneigung gleichlaufenden Umfassungswänden darzustellen.

Erforderliche Abgrabungen und Auffüllungen sind durch Geländeschnitte darzustellen.

1.2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere, zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendige Unterlagen verlangen (z.B. Lichtbilder, Modelle, Stangengerüste im Gelände, etc.).

2. Erschließung

Soweit erforderlich sind die geplanten Erschließungsmaßnahmen mit den Trägern der Ver- und Entsorgungsanlagen, EVU sowie Telekommunikationsfirmen möglichst frühzeitig abzustimmen.

3. Bodenschutz

gem. § 4 (2) BschG

Um die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen durch den Umgang mit dem im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Bodenmaterial zu vermeiden, ist deshalb folgendes zu beachten:

3.1) Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Baugrundstück so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).

3.2) Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren werden und bestehen für diesen Erdaushub keine Hinweise auf anthropogene Belastungen, ist dies ohne vorherige Untersuchung des Bodens zulässig, wenn der Erdaushub auf die Erdaushubdeponie (DK0) des Landkreises Waldshut in Bonndorf-Münchingen oder eine andere zugelassene Deponie verbracht wird.

3.3) Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren und nicht auf eine geeignete Erdaushubdeponie (DK0) verbracht werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) vorab zu klären.

3.4) Belastete Böden sind geordnet zu entsorgen.

Hinweis:

Das Planungsgebiet liegt in der Geologie des Mittleren Muschelkalks. Aktuelle Bodenuntersuchungen haben gezeigt, dass in den Böden des Mittleren Muschelkalks geogen bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte auftreten können, die eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht zulassen. Wir empfehlen deshalb, im weiteren Verfahren die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet durch geeignete repräsentative Bodenuntersuchungen zu ermitteln.

4. Artenschutz

4.1) Eine Rodung von Bäumen und Sträuchern ist im Hinblick auf die Fledermäuse und Vögel nur in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar zulässig.

4.2) Bei neuen Beleuchtungsanlagen der Wohngebäude ist auf die Anbringung einer insektenfreundlichen Beleuchtung zu achten, ein flächiges Anstrahlen von Fassaden ist nicht zulässig.

4.3) Es wird vorgeschlagen, insgesamt 4 Vogelnistkästen und 2 Fledermausquartiere an den neu geplanten Hausfassaden bzw. an Gehölzen anzubringen.

5. Umweltbelange

Eine erforderliche Umweltprüfung wird durchgeführt und die umweltrelevanten Belange in einem Umweltbericht dargelegt.

6. weitere Schutzgüter

Der Vollständigkeit halber werden anschliessend die im Regelfall zu beachtenden Schutzgüter kurz angesprochen:

Schutzgut Menschen

Durch die Bebauungsplanung nicht betroffen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Bebauungsplanung geringfügig betroffen (siehe gesonderte Ausführungen).

Schutzgut Boden

Durch die Bebauungsplanung geringfügig betroffen (siehe gesonderte Ausführungen).

Schutzgut Wasser

Durch die Bebauungsplanung nicht betroffen. Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es liegt ebenfalls nicht innerhalb eines Gewässerschutzgebietes bzw. Gewässerrandstreifens.

Schutzgut Klima

Durch die vorhandene Bebauung sind Änderungen der klimatischen Auswirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund evtl. erforderlicher Abstandsflächen durch die Bebauungsplanung sind ggf. Waldumwandlungen notwendig und dadurch das Klima geringfügig betroffen (siehe gesonderte Ausführungen).

Schutzgut Stadtbild/Erholung

Aufgrund der vorhandenen Umgebungsbebauung und der Lage des Plangebietes am Ortsrand sind Auswirkungen auf das Stadtbild und die Erholungsfunktion nicht zu erwarten.

Kulturgut/Denkmalschutz/Kleindenkmale

Es sind aufgrund der vorhandenen Bebauung keine Funde zu erwarten.

Fazit:

Durch die vorliegende Überplanung sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan ist nur ein einzelnes Grundstück betroffen, dadurch wird der Wesensgehalt der Umgebungsbebauung nicht berührt.

Er begründet damit keine neuen oder zusätzlichen UVP-pflichtigen Vorhaben.

Es bestehen aufgrund der Lage des Plangebietes keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Aufgestellt:

Stadt Stühlingen, 15.11.2021

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 144/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021	—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten, 6 Carports und 14 Stellplätze auf Grundstück Flst.Nr. 2569, Untere Breite 15, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 145/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 16.11.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		☐	☐	☐	☐
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		☐	☐	☐	☐
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		☐	☐	☐	☐
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021	☐	☐	☐	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses und einer Garage auf Grundstücken Flst.Nrn. 2063 und 2064, Kaaweg 5, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der vorgelegten Bauvoranfrage wird aufgrund der Außenbereichslage und fehlender Privilegierung nicht zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 146/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021				Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauvoranfrage Nutzungsänderung zum Einbau eines Dorfladens auf Grundstück Flst.Nr. 2248, Steinstraße 50, Gemarkung Stühlingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Bauvoranfrage wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Fachbehörden, zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 147/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 16.11.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021	—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Neubau einer baurechtlich verfahrensfreien Fertiggarage auf Grundstück Flst.Nr. 2465, Obere Sommerhalde 18, Gemarkung Stühlingen hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Krumme Furche“							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Antrag auf Befreiung/Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Krumme Furche“ wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass zwischen Garage und Straßengrundstück Flst.Nr. 2450 ein Mindestabstand von 50 cm eingehalten werden muss.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 148/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 16.11.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021	—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Kenntnisgabeverfahren Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Grundstück Flst.Nr. 453, Talblick 14, Gemarkung Stühlingen- Wangen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 149/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021	—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Anbau Garage mit Aufstockung an das best. Gebäude auf Grundstück Flst.Nr. 79, Sparenbergstraße 4, Gemarkung Stühlingen-Wangen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 150/21			
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Frau Carreira		Tel.: 532-40		Datum: 10.12.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021				
Verhandlungsgegenstand: Beschlussfassung über die Anträge der Fraktionen zum Haushaltsplan 2022							
Finanzierungsnachweis: 							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Den Anträgen wird zugestimmt.							

Sachvortrag:

Fraktion CDU

- **Ergebnishaushalt: Schließanlage Schulzentrum Betrag insgesamt 52.000 € (Realschule 42.000 € und Grundschule Stühlingen 10.000 €)**

Antrag: Kürzung der Mittel für eine Schließanlage Schulzentrum auf € 10 000.- pauschal. Umsetzung nach Dringlichkeit durch Gebäudemanager.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Streichung der Mittel ist nicht Ergebnis orientiert und aus folgenden Gründen seitens der Verwaltung nicht zu befürworten:

1. Es müssten zwei Schließsysteme parallel geführt werden
2. Es muss einiges in neue Schlüsseln Investiert und zudem zusätzlich verwaltet werden
3. Aus Versicherungsgründen
4. Weiterhin Geld für defekte Schlüsseln in die defekte Schließanlage investieren

- **Finanzhaushalt: Aufnahme von Haushaltsmitteln in Höhe von 6.000 € für die Beschaffung eines Parkscheinautomaten.**

Antrag: Finanzierung eines Parkscheinautomaten am Parkplatz " Schluchtensteig" bei der Stadthalle am Bahndamm 13; Ausschöpfung der Einnahmen für Dauerparker

Stellungnahme der Verwaltung: Das Hauptamt sieht zum vorliegenden Antrag große Bedenken durch die Errichtung und die Einführung von kostenpflichtigen Parkplätzen, hinsichtlich der Verlagerung des Parkverhaltens in die Hauptstraße Stühlingen, um den kostenlosen Parkplätzen den Vorrang zu geben. Weiterhin könnte damit wieder die Problematik von Dauerparkplatznutzern entstehen, die zwischenzeitlich erfolgreich aus der Hauptstraße „verbannt“ wurden. Die im Rahmen des Leitsystems beschafften und angebrachten Schilder im Bereich der Innenstadt zur Lenkung der Fahrzeuge zum „kostenlosen Schluchtensteigwanderparkplatz“ müssten dann alle wieder entfernt und umgestaltet werden. Weiterhin hat die Stadt Stühlingen keinen Vollzugsdienst, der die Parkverstöße hinsichtlich einer Nichtzahlung bzw. bei der Überschreitung der Parkdauer kontrollieren und mit einem Bußgeld bewähren könnte. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens, beginnend mit der An-

hörung, Erlass Bußgeldbescheide bis zu möglichen und wahrscheinlichen Widerspruchsverfahren, würde das ohnehin schon stark belastete Ordnungsamt weiter belasten und steht im keinem Verhältnis zu den Einnahmen und Aufwendungen.

Fraktion FW

➤ **Ergebnishaushalt: Verfügungsmittel Jugendrat Betrag 3.000 €**

Antrag: Kürzung des vorgesehenen Verfügungsbetrags von 3.000 € auf 1.500 €

Stellungnahme der Verwaltung: Aus dem Leitbild, welches beigelegt ist, verpflichtet sich die Stadt Stühlingen, einen Jugendreferenten einzustellen. Das ist bisher nicht geschehen und würde jetzt nach drei Jahren durch die 100% Stelle endlich umgesetzt werden.

Ebenso verpflichtet sich die Stadt Stühlingen in diesem Leitbild u.a. die Selbstorganisation, aber auch Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen zu fördern, die Integration Jugendlicher in gesellschaftliche Orientierungs- und Eingliederungsprozesse zu fördern, die Entwicklung der gesamten Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde begleiten, vernetzen und unterstützen.

Im Rahmen dieses Leitbildes wurden notwendige Prozesse angestoßen, die am Laufen gehalten werden müssen. Es sind Aktionen und Notwendigkeiten geplant, für die das ursprünglich beantragte Haushaltsbudget von € 4.000 schon knapp bemessen ist. Es ist vorgesehen das Budget aufzuteilen in einen a) Jugendtopf in Höhe von € 1.500, der von den Jugendlichen selbst verwaltet wird. Das verbleibende Budget ist b) vorgesehen für Veranstaltungen, Weiterbildungen, Fahrten zu anderen Jugendzentren, Projekte zugunsten kommunaler Entwicklung etc. Kurz: eine dringend notwendige Aufbauarbeit. Damit sind Kosten verbunden die mit € 2.500 ebenfalls mehr als knapp bemessen ist. Dennoch wurde das Budget bereits ohne Rücksprache mit den Jugendlichen auf € 3.000 reduziert. Jetzt soll es um weitere € 1.500 geschmälert werden, was ein Restbudget von € 1.500 bedeuten würde.

Mit einem solchen Budget können die Vorgaben und Zusagen des Leitbildes nicht umgesetzt werden.

Eine Reduktion des Budgets ist somit aus Sicht der Verwaltung nicht zu befürworten.

Fraktion CDU und FW

- **Finanzhaushalt: Aufnahme von Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 550.000 € für die Erschließung von Wohnbauflächen im Ortsteil Lausheim**

Antrag: Im Haushaltsjahr 2022 Einstellung von 50.000 € für Planungskosten. Im Haushaltsjahr 2023 Einstellung von 500.000 € für die Umsetzung. Das Vorhaben ist mit einem Sperrvermerk zu versehen. Tatsächlicher Bedarf muss nachgewiesen werden und zudem gesichert sein.

Stellungnahme der Verwaltung: Aus Sicht der Verwaltung sprechen gegen das Vorhaben keine Einwände. Die Verwaltung möchte an dieser Stelle auf das strategische Ziel, die Grundstücke min. Kostendeckend zu veräußern, hinweisen.



Leitbild für die Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen

1. Definition der Kinder- und Jugendarbeit

Kinder und Jugendarbeit basiert grundsätzlich auf dem Ziel, dass Kinder und Jugendliche alters- und lebenslagespezifisch ihre Entwicklung teilweise selbst in die Hand nehmen sollten. In diesem Sinne ist der grundlegende Ansatz der Kinder- und Jugendarbeit, diesen sensiblen Entwicklungs- und Bildungsprozess in einem schützenden Rahmen zu fördern.

Die gegenwärtige rechtliche Grundlage hierfür bildet im Wesentlichen das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Durch seine Vorschriften wird einerseits die Kinder- und Jugendarbeit als staatliche Leistung im Kontext der Sozialgesetzgebung manifestiert, zum anderen werden Partizipation und Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen gesetzlich festgeschrieben.

2. Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfegesetz § 11 Absatz 1 VIII

Im § 11 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfegesetz ist folgendes geregelt:

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- frühzeitige (ab Schulalter) Hinführung zu demokratischem Werteverständnis
- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Gesellschaft,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendberufshilfe,
- Jugendberufshilfe

3. Grundverständnis der Kommunalen Jugendarbeit in Stühlingen

Die Stadt Stühlingen nimmt die im SGB VIII geforderte Unterstützung junger Menschen bei der Gestaltung ihres Lebens ernst und beschäftigt eine/n kommunalen Jugendreferenten. Die Stadt Stühlingen sieht in Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen vollwertige Bürgerinnen und Bürger, deren Interessen und Bedürfnisse bei kommunalpolitischen Entscheidungen berücksichtigt werden.

Mit der Beschäftigung eines Jugendreferenten wird die Stadt Stühlingen der Tatsache gerecht, dass sich junge Menschen in einer herausfordernden Lebensphase befinden, in der sie soziale Kompetenzen und Lebensstrategien entwerfen und entwickeln müssen. Hierin sollen sie durch die kommunale Jugendarbeit unterstützt werden.

Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen soll

- sich an den Lebenslagen und Bedürfnissen junger Menschen orientieren,
- individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote machen,
- Selbstorganisation, aber auch Eigenverantwortung fördern,
- die Integration Jugendlicher in gesellschaftliche Orientierungs- und Eingliederungsprozesse fördern;
- die Entwicklung der gesamten Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde begleiten, vernetzen und unterstützen,
- in Ergänzung zur Vereinsjugendarbeit, fachlich und kompetent unterstützen
- auch mit Schulen und Ausbildungsstätten kooperieren.

Gemeinderat und Verwaltung verstehen „Kommunale Jugendarbeit“ als

- Teil der sozialen Infrastruktur der Gesamtgemeinde,
- Dienstleistung der Gesamtgemeinde an ihre Bürgerinnen und Bürger,
- Investition in die Zukunft der Gesamtgemeinde;
- einen Baustein der gesetzlich vorgegebenen Jugendbeteiligung nach § 41a der Gemeindeordnung

Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert,

- den Kindern und Jugendlichen in einer wertschätzenden Haltung zu begegnen
- die Angebote der Kommunalen Jugendarbeit zu nutzen,
- sich aktiv an der Kommunalen Jugendarbeit zu beteiligen, sie zu fördern und zu unterstützen, und damit
- **dazu beizutragen, Kinder und Jugendliche zu starken, sozial kompetenten und verantwortungsbewussten Mitmenschen zu erziehen.**

4. Kinder- und Jugendbeteiligung in Stühlingen

Durch die Novelle der Gemeindeordnung vom 14.10.2015 und dem Inkrafttreten vom 01.12.2015 wurde in § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen neu geregelt. Danach soll die Gemeinde Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln.

Hierzu wurde vom Gemeinderat am 22.10.2018 nach Abstimmung mit den Kindern und Jugendlichen in Stühlingen folgende Beteiligungsform beschlossen:

a) Bildung einer „Interessengemeinschaft Jugend (IG Jugend)“

Aus den unterschiedlichen Schwerpunkten, welche in § 11 Abs. 1 SGB VIII aufgeführt sind, wurde eine „Interessengemeinschaft Jugend“ gebildet.

b) Durchführung einer jährlichen Jugendkonferenz / Podiumsveranstaltung

Zu einer jährlichen Jugendkonferenz/Podiumsveranstaltung werden alle Kinder und Jugendlichen aus der Gesamtgemeinde Stühlingen, unabhängig welche Schule sie besuchen, eingeladen. Die Veranstaltung behandelt alle jugendrelevanten Themen und wird von den Vertretern der „IG-Jugend“ in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und allen Referenten aus den Bereichen wie in § 11 Abs. 1 SGB VIII aufgeführt, geplant und organisiert.

c) Wahl der Jugendsprecher/innen / Vertreter/innen der „IG-Jugend“

Im Rahmen der jährlichen Jugendkonferenz wählen die Jugendlichen jeweils für ein Jahr bis zu acht Jugendliche, die als Sprecher/innen bzw. Vertreter/innen der „IG-Jugend“ für die Gesamtgemeinde Stühlingen im Dialog mit der Stadtverwaltung, dem / der Bürgermeister/in und dem Gemeinderat stehen.

d) Jugendbeteiligungsrat

Der Gemeinderat benennt vier Gemeinderatsmitglieder, die mit den Vertreter/innen der „IG-Jugend“ den sogenannten Jugendbeteiligungsrat bilden. Die Aufgabe des Jugendbeteiligungsrates besteht darin, die Vertreter/innen der „IG-Jugend“ und deren Belange anzuhören, vorzubereiten und beim Rederecht im Gemeinderat zu unterstützen.

f) Ansprechpartner/innen

Als alltagsbegleitende Ansprechpartner/innen stehen den Jugendlichen die Familienbeauftragte, die Beauftragte für die Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde sowie der / die Jugendreferent/in zur Verfügung, die gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Hauptamtsleiter die Sitzungen des Jugendbeteiligungsrates vorbereiten. Die Häufigkeit der Sitzungen richtet sich je nach Bedarf.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 151/21			
Amt/Sachgebiet: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 08.12.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021	—	—	Gg	—
Verhandlungsgegenstand: Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spenden laut Spenderliste für Überschwemmung Grimmelshofen							
Finanzierungsnachweis: 							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Annahme der Spenden in Höhe von € 680,00 wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 152/21			
Amt/Sachgebiet: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 03.12.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021	—	—	Gg	—
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spenden von der Firma Zwirnerei an der Wutach an die Feuerwehr Abt. Stühlingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spenden in Höhe von € 550,00 wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 153/21			
Amt/Sachgebiet: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 16.11.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021	—	—	Gg	—
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Utz Matthias							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 360,54 wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 154/21			
Amt/Sachgebiet: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 16.11.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021	—	—	Gg	—
Verhandlungsgegenstand: Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Kehl Marianne für die Feuerwehr Abt. Schwaningen							
Finanzierungsnachweis: 							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Annahme der Spende in Höhe von € 1.000,00 wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 155/21			
Amt/Sachgebiet: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 16.11.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	20.12.2021	—	—	Gg	—
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Warimex Waren-Import Export Handels GmbH							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 4.000,00 wird zugestimmt.							